



Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V Informationen zu Grundlagen, Vorteilen und Umsetzung

Um Ihnen den Umgang mit dem Datenträgeraustausch (DTA) zu erleichtern, haben wir für Sie wichtige Informationen zur Hilfsmittelabrechnung im DTA nach § 302 SGB V zusammengestellt.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für den DTA?

Leistungserbringende sind verpflichtet, den Krankenkassen ihre erbrachten Leistungen per elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu bezeichnen und zu übermitteln (§ 302 SGB V).

Werden die Daten nicht elektronisch übertragen oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, müssen wir die Daten manuell erfassen und kürzen die Rechnung pauschal um 5 Prozent des Rechnungsbetrages (§ 303 Abs. 3 SGB V). Hierbei werden grundsätzlich die aktuell gültigen Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens und die Verträge über die Versorgung mit Hilfsmitteln angewendet.

Wie kann die Umsetzung des DTA erfolgen?

Zur Teilnahme am DTA ist ein gültiges Institutionskennzeichen (IK)¹ Voraussetzung. Ist dieses vorhanden, bieten sich Ihnen zur Umsetzung des DTA zwei Möglichkeiten:

- 1. Sie können eine Abrechnungsstelle beauftragen, die die Abrechnung per DTA für Sie übernimmt.
- 2. Sie können die Abrechnung per DTA selber vornehmen, indem Sie auf eine entsprechende Abrechnungssoftware zurückgreifen. Passende Anbieter finden Sie auf der Seite des GKV-Spitzenverbands zum Thema Datenaustausch.

Anbieter finden

Bitte setzen Sie hierbei den Haken nicht für alle Einsatzbereiche, sondern nur für Hilfsmittel.

¹ Informationen zur Beantragung eines IK sind 📡 hier abrufbar

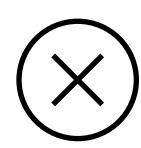
Ihre Vorteile



Schnellere Bearbeitung Ihrer Abrechnung durch frühzeitigen Eingang und Wegfall der manuellen Erfassung



Geringere Portokosten, da diese lediglich beim Versenden der Urbelege anfallen



Kein 5-Prozent-Abzug wegen manueller Erfassung



Ressourcenschonendes
Abrechnen durch einen
geringeren Papierverbrauch

Wichtige Tipps für Sie im Überblick

- Am besten schicken Sie die erforderlichen Urbelege mit dem Begleitzettel für Urbelege am selben Tag, an dem Sie den DTA eingereicht haben, postalisch an unseren Dienstleister DAVASO GmbH.

 Nutzen Sie hierbei unbedingt die Möglichkeit der Sendungsverfolgung.
- Bei fehlerhafter Einreichung eines Datensatzes muss dieser innerhalb von **5 Tagen** korrigiert eingereicht werden andernfalls erfolgt eine manuelle Verarbeitung und Sie müssen den Verwaltungskostenabschlag von **5 Prozent** zahlen. Mithilfe des kostenfreien TA-Validators im DAVASO-Portal können Sie Ihren Rechnungsdatensatz vorab auf Konformität entsprechend der Technischen Anlage prüfen.
- Wir können Ihre per DTA eingereichten Rechnungen nur bezahlen, wenn Sie die Daten als **Echtdaten** kennzeichnen. Sind Ihre Daten als Testdaten gekennzeichnet, können wir sie nicht bearbeiten.
- Bitte prüfen Sie, ob die Leistung über die Krankenoder Pflegeversicherung abgerechnet wird und geben Sie das richtige Kostenträger-IK an.

KV: AOK Niedersachsen (IK: 102 114 819) PV: AOK Niedersachsen (IK: 182 114 819)



Informationen zum Versand

Bitte senden Sie oder Ihre Abrechnungsstelle die Unterlagen zur Datenannahmestelle DAVASO GmbH (IK: 661 430 035). Beachten Sie bitte, dass es beim Versand von Dokumenten in Papierform zwei Adressen gibt.

Deutsche Post	Paketpost und private Postdienstleister
AOK Niedersachsen c/o DAVASO GmbH 04310 Leipzig	AOK Niedersachsen c/o DAVASO GmbH Gärtnerweg 12 04425 Taucha

Weiterführende Informationen

Aktuelle Informationen und Tipps zum Thema Abrechnung und Datenaustausch können Sie auf den Seiten der **SAOK** nachlesen.

Zudem finden Sie umfangreiche Informationen zum DTA auf der Seite des GKV-Spitzenverbands

Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V können hier abgerufen werden.

Kostenträgerverzeichnis von DAVASO

Unsere Serviceberatung beantwortet Ihre Fragen auch gern telefonisch unter 04242 591-13098 oder per E-Mail: SuV.Hilfsmittel@nds.aok.de.



AOK Niedersachsen Die Gesundheitskasse.

Auf den Wührden 22 28857 Syke SuV.Hilfsmittel@nds.aok.de Tel.: 04242 591-13098 aok.de/niedersachsen

Stand: Juni 2024